



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 27. Juli 1982 -	Teil II Nr. 3
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 82	Bekanntmachung der „Allgemeinen Bedingungen für den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert werden (AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982)“	41

**Bekanntmachung
der „Allgemeinen Bedingungen für den Kundendienst
für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse,
die zwischen den zur Durchführung
von Außenhandelsoperationen berechtigten
Organisationen
der Mitgliedsländer des Rates
für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert werden
(AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982)“
vom 5. Juli 1982**

Es wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 102. Sitzung gebilligten Änderungen und Ergänzungen zu den AKB/RGW 1973 (GBI. II 1973 Nr. 16 S. 257) durch Beschluß vom 22. Februar 1982 bestätigt hat.

Diese Änderungen und Ergänzungen wurden in den Text der AKB/RGW 1973 aufgenommen. Die sich daraus ergebende neue Fassung der „Allgemeinen Bedingungen für den Kun-

dendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert werden (AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982)“ wird nachstehend veröffentlicht.

Die AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982 treten am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie finden auf alle Kundendienstverträge Anwendung, die ab 1. Juli 1982 zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des RGW abgeschlossen werden.

Die Vertragspartner können die Anwendung der AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982 auch auf früher abgeschlossene Verträge vereinbaren, die nach dem 1. Juli 1982 Gültigkeit behalten.

Berlin, den 5. Juli 1982

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

**Allgemeine Bedingungen
für den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen
und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur
Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten
Organisationen der Mitgliedsländer des
Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert
werden
(AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982)**

Der Kundendienst (Service) für Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des RGW geliefert werden, erfolgt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen.

Alle Kundendienstverträge werden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen abgeschlossen.

Falls die Partner beim Abschluß des Vertrages über die Durchführung des Kundendienstes zu der Schlußfolgerung gelangen, daß die Erzeugnisse, für die ein Kundendienstvertrag abgeschlossen wird, einen spezifischen Charakter haben und/oder daß infolge der Besonderheiten der Durchführung des

Kundendienstes Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen erforderlich sind, können sie das im Vertrag vereinbaren.

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die in diesen Allgemeinen Kundendienstbedingungen verwendeten Bezeichnungen „Erzeugnisse“, „Verkäufer“, „Käufer“, „Partner“ und „Vertrag“ sind wie folgt zu verstehen:

- Erzeugnisse — Maschinen, Ausrüstungen und Geräte der Serienproduktion sowie Konsumgüter der Maschinenbauindustrie, die in bedeutenden Mengen geliefert werden, für die ein Kundendienst organisiert wird;
- Verkäufer — die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechnigte Organisation, die die Erzeugnisse im Export liefert;
- Käufer — die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechnigte Organisation, die die Erzeugnisse vom Verkäufer bezieht;
- Partner — Verkäufer und Käufer;
- Vertrag — ein Kundendienstvertrag.